



Fachbereich WD 7

Umfang der Dokumentationspflichten bei Sitzungen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft und bei Beschlussfassungen ohne Präsenzsitzung

Umfang der Dokumentationspflichten bei Sitzungen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft und bei Beschlussfassungen ohne Präsenzsitzung

Aktenzeichen: WD 7-30000-0013-0009
Abschluss der Arbeit: 16. September 2026
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Gesetzliche Grundlage	4
3.	Umfang der Dokumentationspflicht gem. § 107 Abs. 2 S. 2 AktG	4
3.1.	Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen	5
3.2.	Funktion als Beweisurkunde – keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Beschluss	6
4.	Beschlussfassung des Aufsichtsrats ohne Präsenzsitzung	7
5.	Zusammenfassung	8

1. Einleitung

Auftragsgemäß wird der Umfang der Dokumentationspflichten bei Sitzungen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft dargestellt. Eine besondere Berücksichtigung findet dabei die Rechtslage bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats ohne Präsenzsitzung.

2. Gesetzliche Grundlage

Ausgangspunkt der Darstellung sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen im Aktiengesetz¹, die hier im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit wiedergegeben seien:

§ 107 Dokumentationspflicht

- (2) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluß nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 108 Beschlußfassung des Aufsichtsrats

- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlußfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, daß sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 109 Abs. 3 zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind.
- (4) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

3. Umfang der Dokumentationspflicht gem. § 107 Abs. 2 S. 2 AktG

§ 107 Abs. 2 schreibt vor, dass eine Niederschrift über die Sitzungen des Aufsichtsrats anzufertigen ist. Gem. S. 2 der Vorschrift muss diese Niederschrift enthalten:

- Ort der Sitzung,
- Tag der Sitzung,
- Teilnehmer,
- die Gegenstände der Tagesordnung,

1 Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-inter-net.de/aktg/BJNR010890965.html>. Diese URL wurde – wie alle URL in dieser Arbeit – zuletzt am 4. September 2026 abgerufen.

- den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und
- die Beschlüsse des Aufsichtsrats.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann das Protokoll selbst führen, muss dies aber nicht tun. Eine Übertragung der Protokollführung auf einen Protokollführer ist möglich.² Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – oder sein Stellvertreter, d. h. der tatsächliche Sitzungsleiter – muss es – gegebenenfalls mit elektronischer Signatur – persönlich unterschreiben.³

Die Aktiengesellschaft kann durch Satzung oder Regelungen in der Geschäftsordnung an den Inhalt der Niederschrift darüberhinausgehende Anforderungen stellen.⁴ Eine konstitutive Wirkung (s. dazu 3.2 auf S. 6) kann dem Protokoll aber durch Satzung oder Geschäftsordnung nicht zugeschrieben werden.⁵

In der Literatur wird ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass eine ordnungsgemäß erstellte Niederschrift die Vermutung begründet, dass der Sitzungsverlauf und die gefassten Beschlüsse richtig und vollständig wiedergegeben sind.⁶

3.1. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen

Das Protokoll muss den Verlauf der Sitzung nicht wörtlich wiedergeben und den Beratungsverlauf auch nicht vollständig protokollieren. In der juristischen Literatur wird vertreten, dass eine „*zusammenfassende Darstellung der tragenden, das Verständnis der Beschlüsse beitragenden Gesichtspunkte*“⁷ erforderlich ist.

Insbesondere in denjenigen Fällen, in denen der Aufsichtsrat einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat – so z.B. bei Investitionsentscheidungen –, muss sich aus dem Protokoll ergeben, welche Gesichtspunkte der Aufsichtsrat im Rahmen der Abwägung berücksichtigt hat.⁸

2 Hersch, Hans-Gerd: Die Niederschrift der Beschlussfassung des Aufsichtsrats. In: NZG 2017, 854 ff. [854] mwN.

3 MüKoAktG/Kalss, 6. Aufl. 2023, AktG § 107 Rn. 232.

4 Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn Rn. 91; GroßkommAktG/Hopt/Roth Rn. 235; Brinkschmidt, Protokolle des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, 1992, S. 142 ff.

5 Hersch, Hans-Gerd: Die Niederschrift der Beschlussfassung des Aufsichtsrats. In: NZG 2017, 854 ff. [855] mwN.

6 Hersch, Hans-Gerd: Die Niederschrift der Beschlussfassung des Aufsichtsrats. In: NZG 2017, 854 ff. [855] mwN.

7 MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 82.

8 MüKoAktG/Habersack AktG § 107 Rn. 82.

Das Protokoll muss in diesen Fällen die wesentlichen Diskussionsbeiträge so wiedergeben, dass ein Verständnis der Beschlussfassung möglich und der Gang der Verhandlungen erkennbar ist.⁹ Die bloße Wiedergabe der Beschlüsse reicht also nicht aus.¹⁰

Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können grundsätzlich verlangen, dass das Abstimmungsergebnis und das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Aufsichtsrats in dem Protokoll festgehalten werden.¹¹ Im Hinblick auf eine mögliche persönliche Haftung gem. §§ 116, 93 AktG hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht auf die wörtliche oder sinngemäße Wiedergabe seiner Äußerungen im Protokoll sowie die Aufnahme sonstiger, eigener Erklärungen.¹²

3.2. Funktion als Beweisurkunde – keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Beschluss

Das Protokoll ist eine bloße Beweisurkunde und soll Auskunft über die Verhandlung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats sowie seiner Beschäftigung mit bestimmten Vorgängen geben.¹³

Das Protokoll hat keine konstitutive Wirkung für die Beschlüsse des Aufsichtsrats:¹⁴ Die Wirksamkeit der in der Sitzung des Aufsichtsrats gefassten Beschlüsse wird also durch Mängel im Protokoll nicht berührt (§ 107 Abs. 2 S. 3 AktG). Dies gilt auch dann, wenn die Unterschrift des Sitzungsleiters fehlt.¹⁵

Auch ein gänzlich fehlendes Sitzungsprotokoll berührt die Wirksamkeit der durch den Aufsichtsrat getroffenen Beschlüsse nicht.¹⁶

9 Breuer, Fraune - Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht | AktG § 107 Rn. 23.
Hölters/Weber/Groß-Bölting/Rabe, 5. Aufl. 2025, AktG § 107 Rn. 71.

10 Hersch, Hans-Gerd: Die Niederschrift der Beschlussfassung des Aufsichtsrats. In: NZG 2017, 854 ff. [855].

11 MüKoAktG/Habersack 6. Aufl. 2023, AktG § 107 Rn. 82.
Hölters/Weber/Groß-Bölting/Rabe, 5. Aufl. 2025, AktG § 107 Rn. 74, beschränkt das Recht, Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Aufsichtsrats in das Protokoll aufzunehmen, auf Fälle mit Haftungsbezug.

12 Hölters/Weber/Groß-Bölting/Rabe, 5. Aufl. 2025, AktG § 107 Rn. 74.

13 MüKoAktG/Kalss, 6. Aufl. 2023, AktG § 107 Rn. 232.
Sehr detailliert und instruktiv: Hersch, Hans-Gerd: Die Niederschrift der Beschlussfassung des Aufsichtsrats. In: NZG 2017, 854 ff.

14 MüKoAktG/Habersack, 6. Aufl. 2023, AktG § 107 Rn. 87.
Sehr detailliert und instruktiv: Hersch, Hans-Gerd: Die Niederschrift der Beschlussfassung des Aufsichtsrats. In: NZG 2017, 854 ff.

15 MüKoAktG/Habersack, 6. Aufl. 2023, AktG § 107 Rn. 86:
Sehr detailliert und instruktiv: Hersch, Hans-Gerd: Die Niederschrift der Beschlussfassung des Aufsichtsrats. In: NZG 2017, 854 ff.

16 MüKoAktG/Habersack, 6. Aufl. 2023, AktG § 107 Rn. 86:

4. Beschlussfassung des Aufsichtsrats ohne Präsenzsitzung

Grundsätzlich sind gem. § 108 Abs. 4 AktG Beschlussfassungen durch den Aufsichtsrat auch außerhalb von Präsenzsitzungen in schriftlicher –z.B. als Umlaufbeschlüsse –, fernmündlicher oder in anderer vergleichbarer Weise möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.¹⁷ Eine nähere Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann getroffen werden. Die Präsenzsitzung wird als Regelfall angesehen, Beschlussfassungen gem. § 108 Abs. 4 AktG sind Ausnahmen.

Für die Dokumentation von Beschlussfassungen außerhalb von Präsenz-Sitzungen wird in der Literatur überwiegend¹⁸ eine analoge Anwendung von § 107 Abs. 2 AktG vertreten.¹⁹

Das LG München I fasst dies für einen Fall der fernmündlichen Beschlussfassung folgendermaßen zusammen:

„Zwar muss bei einer fernmündlichen Beschlussfassung die Vorschrift des § 107 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 AktG über das Erfordernis und den Inhalt der Niederschrift einer Sitzung des Aufsichtsrats analog angewandt werden (vgl. Habersack in: Münchener Kommentar zum AktG, 4. Aufl., § 108 Rdn. 65; Hopt/Roth in: Großkommentar zum AktG, 4. Aufl., § 108 Rdn. 123; Drygala in: Schmidt/Lutter, AktG, 3. Aufl., § 107 Rdn. 30). Allerdings muss dann auch die Vorschrift des § 107 Abs. 2 Satz 3 AktG in gleicher Weise analog angewandt werden, wonach angesichts der ausschließlichen Beweisfunktion der Protokollierung Verstöße gegen die Bestimmungen aus § 107 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 AktG keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des gefassten Beschlusses des Aufsichtsrats haben.“²⁰

Einige Monate später stellt das OLG Stuttgart ebenfalls für einen Fall der fernmündlichen Beschlussfassung fest:

„Im Übrigen zeigt die Niederschrift über die telefonisch gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrats vom 14.4.2014 (Anlage AG 3) mehrere Abwägungsgesichtspunkte auf. So werden die Vor- und Nachteile des angekündigten Übernahmeangebots dargestellt und ausgeführt, dass der Aufsichtsrat diese Vor- und Nachteile erwogen habe. Da die Beratung nur insoweit

Sehr detailliert und instruktiv: Hersch, Hans-Gerd: Die Niederschrift der Beschlussfassung des Aufsichtsrats. In: NZG 2017, 854 ff.

17 Bei Sitzungen ohne Beschlussfassung steht dem Mitglied kein Widerspruchsrecht zu. Hölters/Weber/Groß-Bölting/Rabe, 5. Aufl. 2025, AktG § 108 Rn. 61.

18 Koch, 20. Aufl. 2026, AktG § 108 Rn. 21, dagegen stellt apodiktisch und ohne weitere Begründung fest, dass in solchen Konstellationen eine Niederschrift im Sinne des § 107 Abs. 2 AktG nicht verlangt werden könne. Hier genüge die Protokollierung der einzelnen Beschlüsse.

19 Hölters/Weber/Groß-Bölting/Rabe, 5. Aufl. 2025, AktG § 108 Rn. 65.

20 LG München I, Endurteil vom 15. Juni 2018 – 5 HK O 1427/17, Rn. 34, BeckRS 2018, 56459.

darzustellen ist, als sie zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich ist, genügen die Darstellungen in der Niederschrift den Anforderungen des § 107 Abs. 2 S. 2 AktG.“²¹

Das Protokoll ist auch in den Fällen der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat ohne Präsenzsitzung (§ 108 Abs. 4 AktG) lediglich eine Beweisurkunde und nicht eine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses (s. dazu 3.2 auf S. 6).

5. Zusammenfassung

Das Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft muss gem. § 107 Abs. 2 S. 2 AktG den Verlauf der Sitzung nicht wörtlich wiedergeben und den Beratungsverlauf auch nicht vollständig protokollieren. Gesichtspunkte, die zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich sind, müssen genannt werden. Bei Entscheidungen, bei denen der Aufsichtsrat einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, muss sich aus dem Protokoll ergeben, welche Gesichtspunkte bei der Entscheidung berücksichtigt worden sind.

Das Protokoll hat lediglich eine Beweisfunktion und ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse.

Die Anforderungen an das Protokoll einer Präsenzsitzung und an das Protokoll einer Beschlussfassung des Aufsichtsrats ohne Präsenzsitzung gem. § 108 Abs. 4 AktG sind durch die analoge Anwendung von § 107 Abs. 2 AktG identisch

* * *